

# BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE STRAFVERTEIDIGER E.V.

- Sitz Stuttgart -

An  
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte  
in Baden-Württemberg

Absender:  
Rechtsanwalt Rainer Schmid  
Sternngasse 9  
89073 Ulm  
Tel.: 07 31 / 9 62 66 32  
Fax: 07 31 / 9 62 66 11  
mail: schmid@advo-ulm.de

12. Juni 2006

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,  
liebe Kollegin, lieber Kollege,

hiermit laden wir ein zu der Veranstaltung zum Thema

## ***Beweisantragsrecht***

**Referent: Rechtsanwalt Jürgen Pauly, Frankfurt**

**am Samstag, den 15. Juli 2006, 10 bis 17 Uhr  
in Stuttgart, InterCityHotel im Hauptbahnhof**

Seminarleitung: Rechtsanwalt Dr. Klaus Malek, Freiburg

Herr Kollege Pauly ist als Fachanwalt für Strafrecht in dem renommierten Frankfurter Anwaltsbüro Prof. Dr. Hamm, Dr. Michalke, Dr. Köberer, Pauly, Hirsch, das auf Strafrecht spezialisiert ist, tätig. Er ist Mitverfasser des Buchs „Beweisantragsrecht“ aus der Reihe Praxis der Strafverteidigung im C.F. Müller Verlag, das in 2. Auflage voraussichtlich im Oktober 2006 erscheinen wird.

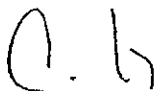
Eine Gliederungsübersicht der Fortbildungsveranstaltung ist auf der Rückseite abgedruckt.

Anmeldungen erbitten wir schriftlich oder per e-mail an Herrn Rechtsanwalt Rainer Schmid, Sternngasse 9, 89073 Ulm, Telefax: 07 31 / 9 62 66 11, mail: schmid@advo-ulm.de. Bitte, geben Sie bei Ihrer Anmeldung den Veranstaltungstitel sowie Ihren Namen mit Anschrift und Telefon-/Telefaxnummer/e-mail-Adresse an.

Der Unkostenbeitrag für das Seminar beträgt für Vereinsmitglieder 100 EUR, für Nichtmitglieder 130 EUR und schließt Pausengetränke mit ein. Den Betrag wollen Sie bitte mit der Anmeldung auf das Konto Nr. 215 162-757 Baden-Württembergische Strafverteidiger e.V. bei der Postbank Karlsruhe, BLZ 660 100 75 überweisen. Die Anmeldung ist verbindlich. Bei Rücktritt erheben wir eine Rücktrittspauschale von 10 EUR. Bei Nichtteilnahme ohne vorherige Abmeldung wird der volle Unkostenbeitrag fällig, sofern keine Ersatzperson gestellt wird.

Für die Teilnahme an der Veranstaltung wird eine Bescheinigung nach § 15 FAO (6 Stunden) ausgestellt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Schmid  
Rechtsanwalt

## „Beweisantragsrecht“

### A. Allgemeine Fragen

- I. Kurze Geschichte des Beweisantragsrechts
- II. Zur Bedeutung des Beweisantragsrechts in den einzelnen Verfahrensabschnitten (Beweisanträge in und außerhalb der Hauptverhandlung, Beweisanträge im Ermittlungsverfahren)
- III. Zweck und Ziel des Beweisantrages, Bedeutung von Hilfsbeweisantrag und Beweisanregung
- IV. Rechtliche Grenzen: Neuere Rechtsprechung zum Missbrauch des Beweisantragsrechts (z.B.: BGH NJW 2005, 2466)

### B. Der Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen

- I. Bezeichnung des Beweismittels und Inhalt der Beweisbehauptung
- II. Die neuere Rechtsprechung zur Konnexität (z.B.: BGHSt 43, 321)
- III. „Gesperrte“ Zeugen
- IV. Auslandszeugen

### C. Der Beweisantrag auf Vernehmung eines Sachverständigen

- I. Erforderlichkeit eines Gutachtens
- II. Besonderheiten bei der Beweisbehauptung
- III. Die Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 4 StPO
- IV. Das Recht zur Selbstladung (§§ 245, 220 StPO)

### D. Der Beweisantrag auf Einnahme eines Augenscheins

- I. Reichweite des Unmittelbarkeitsgrundsatzes
- II. Praktischer Anwendungsbereich

### E. Der Beweisantrag auf Verlesung von Urkunden

- I. Reichweite der §§ 249 ff. in der Fassung vom 24.8.2004
- II. Besonderheiten bei der Antragsformulierung

### F. Die Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 StPO und ihre Bedeutung für die Revision

- I. Allgemeines zur Ablehnung von Beweisanträgen (Verbot der Beweisantizipation, System der Ablehnungsgründe; Inhalt, Form und Zeitpunkt der Entscheidung)
- II. Die einzelnen Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 StPO
  1. Beweiserhebung unzulässig
  2. Verschleppungsabsicht
  3. Ungeeignetheit des Beweismittels
  4. Unerreichbarkeit des Beweismittels
  5. Offenkundigkeit
  6. Beweistatsache schon erwiesen
  7. Bedeutungslosigkeit der Tatsache
  8. Wahrunterstellung